# Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2014/BV/5633 öffentlich

Beschlussvorlage Datum: 02.06.2014

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

fed. Senator/-in:

OB, Roland Methling

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Zentrale Steuerung

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

# Bestellung der Vertreter der Hansestadt Rostock für den Aufsichtsrat der Rostocker Fracht- und Fischereihafen GmbH

Beratungsfolge:

Datum Gremium

Zuständigkeit

02.07.2014 Bürgerschaft

Entscheidung

## Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft bestellt vier Mitglieder in den Aufsichtsrat der Rostocker Fracht- und Fischereihafen GmbH.

#### Beschlussvorschriften:

§ 71 (2) i.V.m. § 32 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern Gesellschaftsvertrag der RFH GmbH vom 11.01.2002

### Sachverhalt:

Die Hansestadt Rostock hält an der Rostocker Fracht- und Fischereihafen GmbH 6 % der Geschäftsanteile direkt und 94 % der Geschäftsanteile über die Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH. Der § 8 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der Rostocker Fracht- und Fischereihafen GmbH vom 11.01.2002 regelt im Folgenden:

"Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern. 4 Mitglieder werden von den Gesellschaftern benannt und entsandt."

Mit Beschluss der Bürgerschaft vom 07.05.2008 (Beschluss-Nr. 0769/07-BV) sowie mit Änderungen vom 17.03.2010 wurde der Public Corporate Governance Kodex der Hansestadt Rostock anerkannt und der Umsetzung zugestimmt. Im Public Corporate Governance Kodex der Hansestadt Rostock sind die grundsätzlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Organe der städtischen Unternehmen geregelt.

Im Teil I Pkt. 2.2.5 wird ausgeführt, dass jedes Aufsichtsratsmitglied insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in Gesellschaften wahrnehmen darf.

Durch die Bürgerschaft sind 4 Mitglieder für den Aufsichtsrat der Rostocker Fracht- und Fischereihafen GmbH zu benennen.

Finanzielle Auswirkungen: keine
Roland Methling

Vorlage 2014/BV/5633 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 11.06.2014 Seite: 2/2